

EMGEANGEN AM 29. DEZ. 2020

**Landratsamt Meißen**  
Kreisumweltamt  
Abfall / Boden / Altlasten



Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Keramische Fabrik Biddelia Meißen GmbH  
Herr Bierstedt  
Fabrikstraße 16  
01662 Meißen

**Datum:** 21.12.2020  
**Aktenzeichen:** 729.1-273/2015-78395/2020  
**Ihr Zeichen:**  
**Ihre Nachricht:**  
**Besucheranschrift:** Remonteplatz 8  
01558 Großenhain  
**Bearbeiter:** Frau Kunath  
**Zimmer:** 237  
**Telefon:** 03522 303-2398  
**Fax:** 03521 725-88024  
**E-Mail:** kreisumweltamt@kreis-meissen.de

**Altstandort "Keramisches Filterwerk Fabrikstraße" (SALKA - Nummer 80200729)**  
**Ihre Anfrage zur Nachnutzung / ggf. Rückbau und Sanierung**

Sehr geehrter Herr Bierstedt,

für den o.g. Altstandort wurde im Jahre 1993 eine orientierende Altlastenerkundung durch die Firma Geotechnik Aalen durchgeführt. Hierzu wurde mit Datum vom 22.09.1995 durch das Staatliche Umweltfachamt Radebeul eine Stellungnahme angefertigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Kontaminationsbefunde branchentypisch sind.

**Gefahrenabwehrmaßnahmen/ sofortiger Handlungsbedarf wird vom Gutachter selbst nicht ausgewiesen.**

Ein mittelfristiger Sanierungsbedarf wird insbesondere in den nachfolgenden Bereichen gesehen:

- der Kupferanlage BT 1
- Zwischenraum Kupferanlage/ Weißmühle mit Abwassergrube BT 1 und
- Weißmühle BT 1.

Auf Veranlassung der Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH (TLG mbH) wurde der nicht denkmalgeschützte Teil des o.g. Altstandortes abgebrochen. Hierzu wurde durch die BGI Ingenieurgesellschaft mbH im Jahre 2000 eine Konzeption zur Sicherung/ Teilabriß und im Jahre 2001 eine Konzeption zur Abfallberäumung/ Entstaubung vorgelegt. Entsprechende Entsorgungsbelege wurden durch die LBW Immobilien mbh am 18.03.2002 vorgelegt.

Eine 2011 durchgeführte Grundwasseruntersuchung im örtlichen Betriebsbrunnen ergab ebenfalls branchentypische Befunde, **eine Überschreitung der Dringlichkeitswerte wurde jedoch nicht festgestellt.**

**Zu einer industriell-/gewerblichen Nutzung des o.g. Geländes bestehen unsererseits keine Bedenken.**

Weitere Maßnahmen würden im Rahmen von Baumaßnahmen/ Umnutzungen notwendig werden. Tiefbau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten sind im Rahmen der **Eigenüberwa-**

**Landratsamt Meißen**  
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen  
Hausanschrift: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen  
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007  
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI  
Internet: [www.kreis-meissen.org](http://www.kreis-meissen.org)  
E-Mail: [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de)

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten

**Sprechzeiten:**  
Mo 7:30-12:00 Uhr  
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr  
Mi Schließtag  
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr  
Fr 7:30-12:00 Uhr

**chung des jeweiligen Vorhabens durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG bzw. ein altlastenerfahrenes Ingenieurbüro sicherzustellen und durch die Bauherrin zeitnah zu beauftragen.**

Das beauftragte Ingenieurbüro ist gegenüber der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreisumweltamtes vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Die Ergebnisse dieser Eigenüberwachung sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu übergeben.

Hinweise:

Sollten schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten festgestellt werden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019) unverzüglich der zuständigen Behörde (Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen) mitzuteilen. (Vorsorgegrundsatz).

Insbesondere bei Berührung oder Anschnitt von Kontaminationsherden (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u. a.) im Zuge von Erd- oder sonstigen Bauarbeiten sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung und/oder Kontaminationsverschleppung ausschließen.

Bei der Durchführung von Erdarbeiten (z. B. Rückbau von Fundamenten oder Keller) sind die Forderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Kunath  
Sachbearbeiterin